



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 12

Kiel, 10. Oktober 2024

29.8.2024	<b>Gesetz zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge</b> . . . . .	726
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-21	
30.9.2024	<b>Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturbereich</b> . . . . .	734
	Artikel 1 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. November 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 90-1	
	Artikel 2 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1	
	Artikel 3 ändert Ges. vom 24. Februar 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10	
	Artikel 4 ändert Ges. vom 13. Mai 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2129-7	
5.9.2024	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle . . . . .	736
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 215-4-1	
9.9.2024	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz . . . . .	737
	Ändert LVO vom 11. März 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-11	
11.9.2024	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung . . . . .	740
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
18.9.2024	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung . . . . .	740
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
26.9.2024	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt) . . . . .	743
	Ändert LVO vom 28. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-60	
	Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein . . . . .	745
	Verkündungen im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein . . . . .	746

**2016/2024**

**Gesetz  
zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge  
Vom 29. August 2024**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-21

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Fünften Staatsvertrag zur  
Änderung medienrechtlicher Staatsverträge  
(Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)

(1) Dem von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bis zum 07.03.2024 unterzeichneten Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. August 2024

D a n i e l G ü n t h e r  
Ministerpräsident

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

D i r k S c h r ö d t e r  
Minister  
und Chef der Staatskanzlei

Anl.

**Fünfter Staatsvertrag  
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge  
(Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

- 2 -

## **Artikel 1** **Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 16. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:

„§ 24 Digitale-Dienste-Gesetz, Öffentliche Stellen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für Anbieter von Telemedien, die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind, gilt dieser Staatsvertrag, wenn sie nach den §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind. Die §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes gelten entsprechend für Anbieter von Telemedien im Übrigen.“
  - b) In Absatz 8 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „Vorschriften des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
  - c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet.“
  - d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.
3. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
4. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Telemediengesetz“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterfallen“ die Wörter „und die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind“ eingefügt und das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

- 3 -

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Für andere Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen medienrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes entsprechend.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Landesrecht“ ein Komma und die Wörter „soweit nach dem Digitale-Dienste-Gesetz keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist und dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt“ eingefügt.
5. § 59 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „beiden“ ein Komma und die Wörter „jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 zuzurechnenden,“ und nach dem Wort „verbreiteten“ ein Komma und die Wörter „nach Zuschaueranteilen“ eingefügt.
- b) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:
- „Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt mindestens für die Dauer der nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts für das jeweilige Regionalfensterprogramm erteilten Zulassung.“
6. In § 98 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
7. In § 99 Abs. 1 werden die Wörter „den §§ 10a und b des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 5b des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages“ ersetzt.
8. § 109 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „zur“ die Wörter „Entfernung oder“ eingefügt, das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes und der Verordnung (EU) 2022/2065“ ersetzt und die Wörter „eine Sperrung“ durch das Wort „dies“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 bleibt unberührt.“
9. Dem § 111 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes ist die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt. Die Landesmedienanstalten benennen für die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale

- 4 -

Dienste, den weiteren zuständigen Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, der Europäischen Kommission und anderen Behörden im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065 einen gemeinsamen Beauftragten. Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes betroffen ist, bezieht der nach Satz 2 benannte Beauftragte die jeweils betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren ein.“

10. In § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 10“ ersetzt.

## **Artikel 2** **Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Telemediengesetz“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.

2. § 5b wird wie folgt gefasst:

### „§ 5b Meldung von Nutzerbeschwerden

(1) Anbieter von Video-Sharing-Diensten sind verpflichtet, ein Verfahren vorzuhalten, mit dem die Nutzer Beschwerden über rechtswidrige audiovisuelle Inhalte, die auf dem Video-Sharing-Dienst des Anbieters des Video-Sharing Dienstes bereitgestellt werden (Nutzerbeschwerden), elektronisch melden können.

(2) Das Meldeverfahren muss

1. bei der Wahrnehmung des Inhalts leicht erkennbar und bedienbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein,

- 5 -

2. dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geben, die Nutzerbeschwerde näher zu begründen, und

3. gewährleisten, dass der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes Nutzerbeschwerden unverzüglich zur Kenntnis nehmen und prüfen kann.

(3) Rechtswidrig im Sinne des Absatzes 1 sind solche Inhalte, die

1. nach § 4 unzulässig sind oder

2. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Abs. 1, 2 und 6 darstellen und die der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 und 3 bis 5 nachzukommen.“

3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes“ gestrichen.

4. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

### **Artikel 3 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sind bis zum 30. September 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

- 6 -

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart,                    den 7. März 2024                    Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin,                    den 06.03.2024                    M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin,                    den 06.03.2024                    Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:

Potsdam,                    den 27.2.2024                    Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen,                    den 5.3.2024                    A. Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin,                    den 6. März 2024                    Tschentscher

Für das Land Hessen:

Berlin,                    den 06.03.2024                    Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin,                    den 06.03.2024                    Manuela Schwesig



- 7 -

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 6.3.2024 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 06.03.2024 Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 6.3.2024 Malu Dreyer

Für das Saarland:

Berlin, den 06.03.2024 Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 06.03.2024 Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 06.03.2024 Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 6.3.24 Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 06.03.2024 Bodo Ramelow

2021/2024

**Gesetz**  
**zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturbereich**  
**Vom 30. September 2024**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Straßen- und Wegegesetzes<sup>1)</sup>**

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVBl. Schl.-H. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 40f wird folgende Angabe zu § 40g eingefügt:

„§ 40g Rechtsbehelfe“

2. § 39a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Planung“ werden die Wörter „und Baudurchführung“ eingefügt.

b) Nach dem Wort „notwendige“ werden die Wörter „Kampfmittelräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen ebenso wie“ eingefügt.

3. § 40 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine Änderung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn die Änderung der Straße im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Straße vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt.“

4. § 40a Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so soll von der Erörterung im Sinne des § 140 Absatz 6 Landesverwaltungsgesetz und des § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Landes-UVP-Gesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“

5. § 40b Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung gelten § 141 des Landesverwaltungsgesetzes und § 4 Absatz 1 des Landes-UVP-Gesetzes mit den Maßgaben,

1. dass dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung stets eine Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne des § 108 Absatz 5 des Landesverwaltungsgesetzes beizufügen ist und

2. dass abweichend von § 141 Absatz 6 Nummer 4 des Landesverwaltungsgesetzes für ein Vorhaben, für das nach dem Landes-UVP-Gesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann. § 40a gilt entsprechend. Im Übrigen findet das Landes-UVP-Gesetz mit Ausnahme der dort in § 4 Absatz 1 geregelten entsprechenden Anwendbarkeit des § 21 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung.“

6. Nach § 40f wird folgender neuer § 40g eingefügt:

„§ 40g  
Rechtsbehelfe

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Landesstraßen hat keine aufschiebende Wirkung.“

7. Nach § 43 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Träger des Vorhabens kann verlangen, dass bereits nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 140 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes eine vorzeitige Besitzeinweisung in das Grundstück eines Dritten durchgeführt wird. In diesem Fall ist der nach dem Verfahrensstand zu erwartende Planfeststellungsbeschluss oder die zu erwartende Plangenehmigung dem vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren zugrunde zu legen. Der Besitzeinweisungsbeschluss ist mit der aufschiebenden Bedingung zu verbinden, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung bestätigt wird. Wird das Ergebnis des Besitzeinweisungsbeschlusses durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nicht bestätigt, ist ein neuer Besitzeinweisungsbeschluss auf der Grundlage des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses oder der ergangenen Plangenehmigung herbeizuführen.“

**Artikel 2**

**Änderung des Landesverwaltungsgesetzes<sup>2)</sup>**

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2024 (GVBl. Schl.-H. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 52a wird wie folgt geändert:

In Absatz 10 wird die Angabe „nach Absatz 6“ durch die Angabe „nach Absatz 9“ ersetzt.

<sup>1)</sup> Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. November 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 90-1

<sup>2)</sup> Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1

2. § 141 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- „2. das Benehmen hergestellt worden ist
- a) mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird,
  - b) mit vom Land Schleswig-Holstein gemäß § 3 Absatz 1 und 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 405), anerkannten Naturschutzvereinigungen, die auf Grund der Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde einzulegen,“

**Artikel 3**

**Änderung des Landesnaturschutzgesetzes<sup>3)</sup>**

Das Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002,1003), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 19 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Unbeachtlich sind

- 1. eine Verletzung der in Absatz 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde oder Gemeinde geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Naturschutzbehörde oder die Gemeinde bei Inkraftsetzung der Rechtsvorschrift auf die Frist nach Satz 1 durch Bekanntmachung hinweist. Die Rechtsvorschrift kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

**Artikel 4**

**Änderung des Landes-UVP-Gesetzes<sup>4)</sup>**

Das Landes-UVP-Gesetz vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 468), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

<sup>3)</sup> Ändert Ges. vom 24. Februar 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10

<sup>4)</sup> Ändert Ges. vom 13. Mai 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2129-7

1. Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
„2.4	Bau oder Ausbau von sonstigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen oder sonstigen Straßen, wenn diese Straße einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von mehr als 10.000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden aufweist. Dies gilt nicht für den Bau oder Ausbau von unselbständigen Rad- und Gehwegen mit einer durchgehenden Länge bis einschließlich 5 Kilometern, es sei denn die Maßnahme unterliegt einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 25 des Landesnaturschutzgesetzes, führt durch ein Naturschutzgebiet oder einen Nationalpark oder liegt in der Schutzzone I oder II eines Wasserschutzgebietes.		A“

2. Nummer 2.5 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
„b)	in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 21 des Landesnaturschutzgesetzes, ausgenommen Knickdurchbrüche, oder in geschützten Landschaftsbestandteilen oder auf einer Länge von 500 Metern oder mehr in Wäldern nach § 2 Absatz 1 Landeswaldgesetz liegt.		S“

	Dies gilt nicht für den Bau oder Ausbau von unselbständigen Rad- und Gehwegen mit einer durchgehenden Länge bis einschließlich 5 Kilometern in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 21 des Landesnaturschutzgesetzes oder in geschützten Landschaftsbestandteilen.		
--	---	--	--

### **Artikel 5 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. September 2024

D a n i e l G ü n t h e r  
Ministerpräsident

C l a u s R u h e M a d s e n  
Minister  
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k  
Ministerin  
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

T o b i a s G o l d s c h m i d t  
Minister  
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

### **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle**

**Vom 5. September 2024**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 215-4-1

Aufgrund des § 1 Absatz 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle vom 21. Februar 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 104) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag am 13. August in Kraft getreten ist.

Kiel, 5. September

T o b i a s G o l d s c h m i d t  
Minister  
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz\*)**

**Vom 9. September 2024**

Aufgrund von

1. § 298a Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, zuletzt ber. 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 8c des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 35 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. November 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 552),
  2. § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 10 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung,
- verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

**Artikel 1**

Die Anlage 1 der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz vom 11. März 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 384), wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag „Amtsgericht Kiel“ wird wie folgt neu gefasst:
 

„Amtsgericht Vereinsregister Kiel	1. September 2010
Grundbuch	1. September 2014
Gesellschaftsregister	1. Januar 2024
Nachlasssachen	12. Dezember 2024
Alle weiteren Verfahren außer	1. Juli 2024“
- Straf- und Bußgeldverfahren	
- Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung	
- Insolvenztabellen in insolvenzgerichtlichen Verfahren	

2. Der Eintrag „Amtsgericht Lübeck“ wird wie folgt neu gefasst:

„Amtsgericht Vereinsregister Lübeck	1. September 2010
Grundbuch	1. Dezember 2016
Gesellschaftsregister	1. Januar 2024
Nachlasssachen	13. Februar 2025
Alle weiteren Verfahren außer	5. Februar 2024“
- Straf- und Bußgeldverfahren	
- Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung	
- Insolvenztabellen in insolvenzgerichtlichen Verfahren	

3. Der Eintrag „Amtsgericht Pinneberg“ wird wie folgt neu gefasst:

„Amtsgericht Vereinsregister Pinneberg	1. September 2010
Grundbuch	1. Mai 2015
Gesellschaftsregister	1. Januar 2024
Nachlasssachen	14. Oktober 2024
Alle weiteren Verfahren außer	22. Mai 2023“
- Straf- und Bußgeldverfahren	
- Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung	
- Insolvenztabellen in insolvenzgerichtlichen Verfahren	

4. Der Eintrag „Amtsgericht Eckernförde“ wird wie folgt neu gefasst:

„Amtsgericht Grundbuch Eckernförde	1. Dezember 2014
------------------------------------	------------------

\*) Ändert LVO vom 11. März 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-11

- Nachlasssachen 12. Dezember 2024
- Alle weiteren Verfahren außer 30. September 2024“
- Straf- und Bußgeldverfahren
  - Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung
  - Insolvenztabelle in insolvenzgerichtlichen Verfahren
5. Der Eintrag „Amtsgericht Ahrensburg“ wird wie folgt neu gefasst:
- „Amtsgericht Grundbuch Ahrensburg 1. Februar 2015
- Nachlasssachen 24. März 2025
- Alle weiteren Verfahren außer 4. Dezember 2023“
- Straf- und Bußgeldverfahren
  - Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung
6. Der Eintrag „Amtsgericht Eutin“ wird wie folgt neu gefasst:
- „Amtsgericht Grundbuch Eutin 1. Juni 2015
- Nachlasssachen 13. Februar 2025
- Alle weiteren Verfahren außer 4. Dezember 2023“
- Straf- und Bußgeldverfahren
  - Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung
  - Insolvenztabelle in insolvenzgerichtlichen Verfahren
7. In dem Eintrag „Amtsgericht Rendsburg“ wird die Angabe „- Nachlasssachen“ gestrichen.
8. In dem Eintrag „Amtsgericht Norderstedt“ wird die Angabe „- Nachlasssachen“ gestrichen.
9. Der Eintrag „Amtsgericht Itzehoe“ wird wie folgt neu gefasst:
- „Amtsgericht Grundbuch Itzehoe 1. Juli 2016
- Nachlasssachen 14. Oktober 2024
- Alle weiteren Verfahren außer 20. März 2023“
- Straf- und Bußgeldverfahren
  - Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung
  - Insolvenztabelle in insolvenzgerichtlichen Verfahren
10. Der Eintrag „Amtsgericht Ratzeburg“ wird wie folgt neu gefasst:
- „Amtsgericht Grundbuch Ratzeburg 1. Juli 2016
- Nachlasssachen 24. März 2025
- Alle weiteren Verfahren außer 18. März 2024“
- Straf- und Bußgeldverfahren
  - Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung
11. Der Eintrag „Amtsgericht Elmshorn“ wird wie folgt neu gefasst:
- „Amtsgericht Grundbuch Elmshorn 1. September 2016
- Nachlasssachen 14. Oktober 2024
- Alle weiteren Verfahren außer 18. September 2023“
- Straf- und Bußgeldverfahren

- Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung

12. Der Eintrag „Amtsgericht Oldenburg“ wird wie folgt neu gefasst:

„Amtsgericht Grundbuch Oldenburg	1. Oktober 2016
Nachlasssachen	13. Februar 2025
Alle weiteren Verfahren außer	18. September 2023“
- Straf- und Bußgeldverfahren	
- Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung	

13. Der Eintrag „Amtsgericht Schwarzenbek“ wird wie folgt neu gefasst:

„Amtsgericht Grundbuch Schwarzenbek	1. November 2016
Nachlasssachen	24. März 2025
Alle weiteren Verfahren außer	30. September 2024“
- Straf- und Bußgeldverfahren	
- Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung	
- Insolvenztabelle in insolvenzgerichtlichen Verfahren	

14. Der Eintrag „Amtsgericht Meldorf“ wird wie folgt neu gefasst:

„Amtsgericht Grundbuch Meldorf	1. November 2016
Nachlasssachen	14. Oktober 2024
Alle weiteren Verfahren außer	26. Juni 2023“
- Straf- und Bußgeldverfahren	
- Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung	
- Insolvenztabelle in insolvenzgerichtlichen Verfahren	

15. Der Eintrag „Amtsgericht Reinbek“ wird wie folgt neu gefasst:

„Amtsgericht Grundbuch Reinbek	1. Dezember 2016
Nachlasssachen	24. März 2025
Alle weiteren Verfahren außer	18. März 2024“
- Straf- und Bußgeldverfahren	
- Verfahren über den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Forderungsvollstreckung	
- Insolvenztabelle in insolvenzgerichtlichen Verfahren	

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. September 2024

Prof. Dr. Kerstin von der Decken  
Ministerin  
für Justiz und Gesundheit

**Landesverordnung  
zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung\*)  
Vom 11. September 2024**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 722), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

**Artikel 1**

Die Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geän-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. September 2024

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k  
Ministerin  
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

\*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

dert durch Verordnung vom 6. August 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 722), wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „53,00 Euro“ wird ersetzt durch die Angabe „60,00 Euro“.
2. Die Angabe „57,00 Euro“ wird ersetzt durch die Angabe „61,00 Euro“.
3. Die Angabe „68,00 Euro“ wird ersetzt durch die Angabe „71,00 Euro“.
4. Die Angabe „85,00 Euro“ wird ersetzt durch die Angabe „89,00 Euro“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Landesverordnung  
zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung\*)  
Vom 18. September 2024**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 740), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

**Artikel 1**

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung

vom 11. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 740), wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 18 wird nach der Angabe „Polizeiliche Angelegenheiten“ die Angabe „Die Stundensätze errechnen sich nach § 6 Absatz 2 VerwGebVO (Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt), soweit Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eingesetzt sind.“ durch die folgende Angabe ersetzt:

„Die Stundensätze für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und Beschäftigte errechnen sich nach § 6 Absatz 2 VerwGebVO (Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt), soweit nichts anderes bestimmt ist.“	
---	--

2. Die Bezeichnung der Tarifstelle 18.11 wird in der Spalte Gegenstand wie folgt gefasst:

„Kampfmittelbeseitigung durch den Kampfmittelräumdienst“	
--	--

\*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58



3. Die Tarifstellen 18.11.1.1 und 18.11.1.2 werden wie folgt gefasst:

„18.11.1.1	Auswertung alliierter Kriegsluftbilder zwecks Überprüfung auf Kampfmittelfreiheit eines Grundstücks einschließlich Mitteilung über das Ergebnis  je angefangene Stunde einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters	1 Stundensatz zuzüglich besonderer Sachkosten in Höhe von 56
18.11.1.2	Bereitstellung von Geodaten sowie Beratungsleistung, gutachterliche Stellungnahme, wie z.B. Gefährdungsbeurteilungen, Räumkonzepte  je angefangene Stunde einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters	1 Stundensatz zuzüglich besonderer Sachkosten in Höhe von 56“

4. Nach Tarifstelle 18.11.1.2 werden folgende Tarifstellen 18.11.1.3 und 18.11.1.4 eingefügt:

„18.11.1.3	Erteilung von Auskünften zu Bodeneingriffen oder baulichen Anlagen mit geringer Flächen- und Tiefenausdehnung  je angefangene Stunde einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters	1 Stundensatz zuzüglich besonderer Sachkosten in Höhe von 56
------------	--	--

18.11.1.4	Erteilung von Arbeitsfreigabebescheinigungen entlang eines Trassenverlaufs für räumlich begrenzte Tätigkeiten innerhalb bereits vorhandener Leitungstrassen durch teilautomatisierten Datenabgleich	je geschnittenem Flurstück 50 insgesamt höchstens 15.000“
-----------	---	---

5. Nach Tarifstelle 18.11.1.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ folgende Angabe eingefügt:

	„Anmerkung zur Tarifstelle 18.11.1.4:  Ergibt sich durch den teilautomatisierten Datenabgleich ein Kampfmittelverdacht, erhöht sich die Gebühr nach Maßgabe der Tarifstelle 18.11.1.1 um den Aufwand, der für die weitere Aufklärung der Kampfmittelfreiheit durch die Auswertung alliierter Kriegsluftbilder erforderlich wird.“	
--	---	--

6. In den Tarifstellen 18.11.2.1 bis 18.11.2.5 und 18.11.3.3 wird Buchstabe a jeweils wie folgt gefasst:

	„a) je angefangene Stunde einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters	1 Stundensatz nach § 6 Absatz 2 VerwGebVO (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt) zuzüglich Kosten für speziell geschultes Personal in Höhe von 10“
--	---	--

7. In der Tarifstelle 18.11.2.2 wird Buchstabe d wie folgt gefasst:

	„d) je angefangene Stunde einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters	1 Stundensatz nach § 6 Absatz 2 VerwGebVO (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt) zuzüglich Kosten für speziell geschultes Personal in Höhe von 10“
--	---	--

8. In der Tarifstelle 18.11.2.3 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

	„b) Spezialgerät (Anmietung von z.B. Saugbagger, Blasenschleier, Kräne usw.)	Kosten in der tatsächlich anfallenden Höhe“
--	--	---

9. In der Tarifstelle 18.11.2.5 wird Buchstabe f wie folgt gefasst:

	„f) Anmietung eines Schiffes	Kosten in der tatsächlich anfallenden Höhe“
--	------------------------------	---

10. Die Tarifstelle 18.11.3.1 wird wie folgt gefasst:

„18.11.3.1	Beseitigung und Transport von Gegenständen mit Explosivstoff	Kosten in der tatsächlich anfallenden Höhe“
------------	--	---

11. Die Tarifstelle 18.11.3.2 wird wie folgt gefasst:

„18.11.3.2	Entschärfen oder Vernichten eines Kampfmittels	
	a) je angefangene Stunde einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters	1 Stundensatz nach § 6 Absatz 2 VerwGebVO (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt) zuzüglich Kosten für speziell geschultes Personal in Höhe von 10
	b) Zulagen und Sonderprämien bei außerordentlichem Gefahrenmoment	

	für Tarifbeschäftigte	Kosten in der tatsächlich anfallenden Höhe gemäß § 51 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) i.V.m. § 19 TV-L in der jeweils geltenden Fassung
	für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte	Kosten in der tatsächlich anfallenden Höhe gemäß Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 649, 668)“

12. In der Tarifstelle 18.11.3.3 wird Buchstabe h wie folgt gefasst:

	„h) Zulagen und Sonderprämien bei außerordentlichem Gefahrenmoment	
	für Tarifbeschäftigte	in der tatsächlich anfallenden Höhe gemäß § 51 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) i.V.m. § 19 TV-L
	für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte	in der tatsächlich anfallenden Höhe gemäß Landesverordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen“

13. Die Tarifstelle 18.11.4.1 wird wie folgt gefasst:

„18.11.4.1	vor- und nachbereitende Arbeiten bei der jeweiligen Maßnahme der Kampfmittelbeseitigung, Abtransport, An- und Abfahrt je angefangene Stunde einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters	1 Stundensatz nach § 6 Absatz 2 VerwGebVO (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt) zuzüglich Kosten für speziell geschultes Personal in Höhe von 10“
------------	---	--

- 14. In der Tarifstelle 18.11.4.2 Buchstabe a wird die Angabe „0,80“ durch die Angabe „0,95“ ersetzt.
- 15. In der Tarifstelle 18.11.4.2 Buchstabe b wird die Angabe „1,60“ durch die Angabe „1,90“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. September 2024

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k  
Ministerin  
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt)\*)**

**Vom 26. September 2024**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), in Verbindung mit § 4 Nummer 3 Buchstabe d der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. August 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 722), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt) vom 28. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 782), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 619), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 wird die Angabe „§ 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

- 2. Der Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt) vom 28. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 782), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 619), wird wie folgt geändert:

Nach Tarifstelle 15.6 wird die folgende Tarifstelle 16 angefügt:

- „16           Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Zuständigkeit nach § 33 Absatz 1 Satz 1 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207)
  - 16.1           Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen
  - 16.1.1       Prüfung der Dokumente und Sachverhalte zu den Tarifstellen 16.1.1 bis 16.1.5 sowie 16.1.7 bis 16.1.8
- Nach Zeitaufwand

\*) Ändert LVO vom 28. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-60

16.1.2	Erteilung der Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 3 KCanG	145,77	16.2.8	Entgegennahme gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 KCanG angeforderter ergänzender Informationen	38,49
16.1.3	Entgegennahme einer Mitteilung nach § 11 Absatz 6 KCanG	99,58	16.2.9	Kontrollen nach § 27 Absatz 1 KCanG	
16.1.4	Versagung der Erlaubnis gemäß § 12 Absatz 1 oder 3 KCanG	145,77	16.2.9.1	Vor-Ort-Kontrolle	Nach Zeitaufwand
16.1.5	Nachträgliche Anpassung der Erlaubnis gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 KCanG	99,58	16.2.9.2	Vor- und Nachbereitung der Vor-Ort-Kontrolle	172,31
16.1.6	Nachträgliches Versehen der Erlaubnis mit Bedingungen und/oder Auflagen gemäß § 13 Absatz 4 KCanG	Nach Zeitaufwand	16.2.9.3	Probenahme	Nach Zeitaufwand
16.1.7	Verlängerung der Erlaubnis gemäß § 14 Satz 2 KCanG	122,67	16.2.9.4	Vor- und Nachbereitung der Probenahme	108,92
16.1.8	Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis gemäß § 15 KCanG	79,42		Anmerkung zu Tarifstelle 16.2.9:	
16.1.9	Verlängerung der Frist nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 KCanG Anmerkung zu Tarifstellen 16.1.2 und 16.1.4: Die Gebühr kann sich um die Fahrkostenpauschale nach Tarifstelle 16.3 erhöhen. Anmerkung zu Tarifstelle 16.1: Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 16.1.2, 16.1.5, 16.1.7 und 16.1.9 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	Nach Zeitaufwand	16.2.10	Warnung der Öffentlichkeit oder der Mitglieder einer Anbauvereinigung gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 KCanG	Nach Zeitaufwand
16.2	Behördliche Überwachung von Anbauvereinigungen		16.2.11	Anordnung von Maßnahmen gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 KCanG oder deren Widerruf oder Änderung gemäß § 27 Absatz 5 KCanG	79,42
16.2.1	Prüfung der Unterlagen nach den Tarifstellen 16.2.2 bis 16.2.8	Nach Zeitaufwand	16.2.12	Prüfung einer Maßnahme der Tarifstelle 16.2.11	Nach Zeitaufwand
16.2.2	Entgegennahme einer Anzeige nach § 22 Absatz 3 Nummer 3 KCanG	38,49	16.3	Fahrkostenpauschale Anmerkung zu Tarifstelle 16.3: Bei mehreren zusammenhängend besuchten Einrichtungen erfolgt eine anteilige Berechnung der Fahrkostenpauschale.	394
16.2.3	Entgegennahme gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 KCanG angeforderter Nachweise	38,49	16.4	Probenanalytik	
16.2.4	Entgegennahme gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 KCanG übermittelter Nachweise	38,49	16.4.1	Untersuchung auf Tetrahydrocannabinol (THC) und Cannabidiol (CBD)	328,97
16.2.5	Entgegennahme gemäß § 26 Absatz 3 KCanG übermittelter Angaben	38,49	16.4.2	Untersuchung auf Höchstgehalte und Kontaminanten Anmerkung zu Tarifstelle 16:	20 bis 300
16.2.6	Entgegennahme einer Information gemäß § 26 Absatz 4 Satz 1 KCanG	38,49		Soweit Gebühren nach Zeitaufwand zu berechnen sind, gelten je angefangener Viertelstunde die anteiligen Stundensätze für Angehörige der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt: 85,89 Euro,	
16.2.7	Entgegennahme einer Information gemäß § 26 Absatz 5 Satz 1 KCanG	38,49			

Laufbahngruppe 1, zweites  
Einstiegsamt: 92,38 Euro,  
Laufbahngruppe 2, erstes  
Einstiegsamt: 104,12 Euro,  
Laufbahngruppe 2, zweites  
Einstiegsamt: 112,08 Euro.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. September 2024

W e r n e r S c h w a r z  
Minister

für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

**Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz wird auf folgende im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. HS MBWFK Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. HS MBWFK Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Wintersemester 2024/2025 Vom 21. August 2024 Ändert LVO vom 8. Juli 2024, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28-9	4/2024	46	15. Juli 2024
Landesverordnung über die Hochschulhaushalte (Hochschulhaushalteverordnung – HHVO) Vom 5. September 2024 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-42	4/2024	47	1. Januar 2024

**Verkündungen im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 669) wird auf folgende im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBWFK Schl.-H.) verkündete Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBWFK Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen (Wahlverordnung für Elternbeiräte - EBWahlVO) Vom 14. August 2024 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-15-9	8/2024	256	31. August 2024



**Herausgeber:**

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein,  
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,  
www.wolterskluwer.de,  
Kundenservice: Telefon (02233) 3760 7201, Fax (02233) 3760 7202,  
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,  
Olshausenstraße 1, 24118 Kiel  
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort  
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene  
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.  
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich  
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder  
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

2,90 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

**Hinweis:** Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze  
und Verordnungen können im Internet unter [http://  
www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) (→ Landesrecht) abgerufen  
werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A  
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt